

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes

Neuenothe

Oberbergischer Kreis

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Neuenothe.“

Er hat seinen Sitz in Bergneustadt-Neuenothe im Oberbergischen Kreis.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991, BGBl I Nr. 11, S. 405 ff.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser,
2. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, die zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser dienen.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt die Ortschaft Neuenothe.

§ 4 Wasserbezugsordnung

Die Verbandsversammlung beschließt eine Wasserbezugsordnung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann gemäß den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes erweitert werden (s.§4 des WVG).
- (4) Die Mitgliedschaft ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des §23 WVG vorliegen.

§ 6 Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte über solche Tätigkeiten und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind (Auskunftspflicht). Unterlageneinsicht und Grundstücksbesichtigungen sind zu dulden, soweit dies erforderlich ist. § 26 Abs. 2 WVG ist hierbei zu beachten.

- (2) Weitergehende Verpflichtungen sind in dieser Satzung festgehalten.

§ 7 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- die zur Trink- und Brauchwasserversorgung erforderlichen Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
- ausreichend Wasser zur Trink- und Brauchwasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und für das Unternehmen nötigen Maßnahmen durchführen.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben können gem. § 40 des WVG Enteignungen durchgeführt werden; nähere Einzelheiten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 9 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung von Verbandsaufgaben auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 10 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

§ 11 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind im Abstand von 5 Jahren zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beruft 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Verband legt Zeit und Ort der Schau rechtzeitig fest und lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Über die Verbandsschauen ist ein Schaubuch zu führen.

§ 12 Aufzeichnung, Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 13 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Auflösung des Verbandes unter Beachtung des § 62 WVG.

§ 15 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- 5 -

- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß die Sitzung öffentlich ist.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung; ist er verhindert, leitet sein Vertreter die Sitzung.

§ 16

Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Für die Beschlußfähigkeit ist jedoch mindestens die Anwesenheit eines Zehntels der Verbandsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Für den Vorstandsvorsteher wird ein Vertreter gewählt.

§ 18

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 19

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

- 6 -

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 3.000,00 DM (Dreitausend Deutsche Mark).

§ 22

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu den Sitzungen ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied am Erscheinen verhindert, teilt es dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

§ 23

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle

rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- 7 -

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 25

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluß der Versammlung festgesetzt.

§ 26

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Der Haushaltsplan besteht aus dem Verwaltungshaushalt sowie dem Vermögenshaushalt.

Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden.

- (3) Für Investitionen größerem Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen.

Dem Haushaltsplan ist auch eine Vermögensübersicht beizufügen.

Für langfristige Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen.

Für die Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche Ausgabevolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, sollen aus den laufenden Einnahmen Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden.

- (4) Kassenkredite sind nur bis zur von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe aufzunehmen. Sie sind innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.
- (5) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- 8 -

- (6) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen nur verwandt werden, um die Ausgaben des Verbandes zu bestreiten, die Verbindlichkeiten abzudecken und Rücklagen für die Verbandsausgaben anzusammeln.

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Soweit die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet ist, wird unverzüglich ein Nachtragshaushaltsplan aufgestellt und festgesetzt.

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres auf.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt die Prüfstelle, von der die Jahresrechnung geprüft wird.

§ 29 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsberichtes zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge und Gebühren zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31

Beitragsverhältnis

Beiträge und Gebühren für die Maßnahmen, die der Verband wahrnimmt, richten sich nach den Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Wasserbezugsordnung festgelegt.

- 9 -

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. (1) genannte Verpflichtung besteht gegenüber den Vorstandsmitgliedern und Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. (1) verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 35

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 31.

§ 36 Rechtsmittelbeherrg

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorstandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

- 10 -

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Bekanntgabe an die Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Oberbergischen Kreises in Gummersbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann gemäß § 62 (2) WVG die Auflösung des Verbandes fordern. Sie kann den Verband gem. § 62 (2) Satz 2 WVG auflösen.

§ 40 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 DM (Fünfzigtausend Deutsche Mark) hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- 11 -

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (7) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41 Auflösung des Verbandes

- (1) Mit der Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen kann die Verbandsversammlung die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder diese nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

Die öffentliche Bekanntmachung hat eine Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu enthalten.

§ 42 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§43
Inkrafttreten von Satzungen

Diese Satzung tritt am 01.05.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.08.1957 außer Kraft.....